

Antrag

der Abgeordneten Agnes Brugger, Omid Nouripour, Katja Keul, Tom Koenigs, Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Viola von Cramon-Taubadel, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Beschaffung unbemannter Systeme überprüfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Entwicklung und der Einsatz unbemannter Systeme (UMS) durch Streitkräfte hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Besonders deutlich wird dies am Beispiel unbemannter fliegender Systeme (UAV), so genannter Drohnen, die bereits in zahlreichen Ländern zum Einsatz kamen. Laut einem Bericht der Vereinten Nationen verfügen immer mehr Staaten über die technischen Voraussetzungen zum Bau von UAVs. Einige Staaten verfügen auch über bewaffnete UAVs, andere ziehen eine Bewaffnung dieser Systeme zunehmend in Betracht.

Auch die Bundeswehr setzt verstärkt auf unbemannte Systeme. Bisher verzichtet die Bundeswehr auf bewaffnete unbemannte Systeme. Die Bundeswehr will ab 2014 drei derzeit geleaste Drohnen vom Typ IAI Heron durch drei leistungsfähigere unbemannte Luftfahrzeuge vom Typ Predator B ersetzen. Nach bisherigen Verlautbarungen will das Bundesministerium der Verteidigung diese Drohnen lediglich unbewaffnet und zur Aufklärung einzusetzen. Durch leichte Modifikationen können diese aber auch bewaffnet werden. Damit hätte die Bundeswehr erstmals bewaffnete unbemannte Systeme.

Die zunehmende Automatisierung militärischer Systeme hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Kriegsführung. Vor allem die Entwicklung unbemannter bewaffneter Systeme, die zunehmend automatisch operieren, wirft völkerrechtliche, menschenrechtliche und ethische Fragen auf. Darüber hinaus besteht die Gefahr eines Rüstungswettlaufs und zunehmender Proliferation in dieser Waffengattung.

Im Auftrag des Verteidigungsausschusses des Bundestages wurde ein Gutachten zum „Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme“ durch das Büro für Technikfolgenabschätzung erstellt. Das Gutachten empfiehlt u.a. eine Prüfung gem. Artikel 36 Zusatzprotokoll I (ZP I) der Genfer Konvention über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte sowie eine rüstungskontrollpolitische Bestandsaufnahme mit Blick auf unbemannte Systeme.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. einen multidisziplinären Prüfprozess nach Artikel 36 ZP I der Genfer Konvention für unbemannte Systeme und deren Vereinbarkeit mit dem geltenden Völkerrecht einzuleiten und den Deutschen Bundestag zeitnah über die Ergebnisse dieser Prüfung umfassend zu informieren;
2. gemäß der Empfehlung des Gutachtens des Büros für Technikfolgenabschätzung zum „Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme“ eine umfassende rüstungskontrollpolitische Bestandsaufnahme mit Blick auf unbewaffnete und bewaffnete unbemannte Systeme vorzunehmen und den Deutschen Bundestag zeitnah über die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme zu informieren.

Berlin, den 24. April 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Auch im bewaffneten Konflikt haben die beteiligten Parteien nach Art. 36 I ZP I kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung. So sind generell das Gebot des Schutzes der Bevölkerung, das Unterscheidungsgebot und das Verhältnismäßigkeitsgebot zu berücksichtigen. Was dies für den Einsatz bewaffneter unbemannter Systeme bedeutet muss geklärt werden.

Der Trend zur Automatisierung bewaffneter Systeme ist unverkennbar. Gleichzeitig sind die mit der Programmierung von Entscheidungsprozessen verbundenen Risiken des Einsatzes unbewaffneter und bewaffneter unbemannter Systeme unzureichend untersucht. Seitens der Bundesregierung gibt es noch keine Bewertung der von Fehlprogrammierung, Systemstörungen oder Defekten ausgehenden Gefahren. Auch die Empfindlichkeit unbemannter Systeme gegenüber von Dritten verursachten Störungen und Steuerungseingriffe beim Einsatz sowie die daraus zu ziehenden Konsequenzen sind nicht hinreichend erörtert.

Der Einsatz unbemannter Systeme wirft außerdem völkerrechtliche, menschenrechtliche und ethische Fragen auf. Der Einsatz unbemannter Systeme ist durch das geltende Humanitäre Völkerrecht geregelt. Daher darf es nicht passieren, dass auf den Einsatz komplexer unbemannter Systeme und die Programmierung von Entscheidungsprozessen bei Militäreinsätzen verwiesen und die Zurechnung von Verantwortlichkeit bei der Verletzung des Humanitären Völkerrechts in Frage gestellt wird. Ungeklärt ist die Frage, wie sich der wachsende Automatisierungsgrad unbemannter Systeme auf die Fähigkeit zur verlässlichen Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten zum Schutz der Zivilbevölkerung auswirkt. Problematisch wäre es, wenn bewaffnete automatisierte Systeme – losgelöst von einer nachvollziehbaren Befehlskette – einem Auftrag nachgingen. Denn Art. 57(2) ZP I verpflichtet alle Konfliktparteien zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts während militärischer Operationen und zum Abbruch eines Angriffs, wenn sich erweist, dass sein Ziel nicht militärischer Art. ist oder Verluste unter der Zivilbevölkerung verursacht. Daher müssen unbemannte Systeme mit einer Vorrichtung ausgestattet werden, die vorprogrammierte Wirkung aufzuheben und sich notfalls selbst zu zerstören.

Darüber hinaus ist der Status der Bodenstation für unbemannte Systeme und des Bedienpersonals zu prüfen. Werden vom Heimatland aus bewaffnete Einsätze im Konfliktgebiet gesteuert, so wird die Bodenstation auch dort zum legitimen militärischen Angriffsziel. Das wiederum würde die Bundesregierung zum Schutzes der Bevölkerung verpflichten, solche Stationen nicht in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete einzurichten.

Artikel 36 ZP I der Genfer Konventionen verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung zu prüfen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre. Dabei ist mit der Überprüfung schon weit vor der Beschaffung des Systems zu beginnen und alle Prüfungsschritte und – Ergebnisse zu dokumentieren.

elektronische Vorab-Fassung*